

# **Gemeindeordnung für G5meineKirche / Freie evangelische Gemeinde Rebland**

## **P r ä a m b e l**

Die Mitglieder der G5meineKirche / Freie evangelische Gemeinde Rebland in Eimeldingen bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Die von der Gemeindeleitung verfassten fünf Glaubensgrundlagen (Anbetung - Rettung - Identität - Heiliger Geist - Bibel) und fünf Lebensstile (ich lebe versöhnt - großzügig - integer - demütig - geduldig) beschreiben, wie die Mitglieder ihren Glauben in dieser Welt leben.

Die Gemeinde wurde im Jahr 2000 gegründet und gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, KdöR mit Sitz in Witten/Ruhr (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „G5meineKirche / Freie evangelische Gemeinde Rebland“ im Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland, KdöR.
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Eimeldingen.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dieses Bekenntnis setzt die Umkehr zu Jesus Christus voraus. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitglieds sichtbar werden. Die Aufnahme in die Gemeinde geschieht auf Antrag an die Gemeindeleitung, die durch Beschluss entscheidet. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
  - c) durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,
  - d) durch Verabschiedung in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,

e) durch Beschluss der Gemeindeleitung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Nachfrage über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder

f) durch Beschluss der Gemeindeleitung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den oben in Absatz (1) aufgeführten Bekenntnisgrundlagen lebt. Wird der Ausschluss eines Mitgliedes notwendig, informiert die Gemeindeleitung rechtzeitig die Gemeindemitglieder, damit Fragen und Einsprüche aus der Gemeinde geklärt werden können. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über den Ausschluss und informiert darüber die Gemeinde.

(3) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus. Ist z.B. jemand in einer Einrichtung unter kirchlicher Trägerschaft beschäftigt, dann ist die Zugehörigkeit zur Evangelischen oder Katholischen Kirche kein Hinderungsgrund für eine Mitgliedschaft.

(4) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Der Umgang mit den persönlichen Daten der Mitglieder unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 4 Organe und rechtliche Vertretung**

(1) Organe der Gemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung und
- b) die Gemeindeleitung.

(2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der nach § 7 Abs. 2 gewählte Leiter der Gemeindeleitung sein muss. Ist dieser Leiter verhindert, wird er durch seinen ständigen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter kann jedes Mitglied der Gemeindeleitung sein. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

## **§ 5 Gemeindeversammlung**

(1) Alle Mitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Bei rechtlichen Angelegenheiten wird das Mindestalter der Stimmberechtigten auf 18 Jahre festgelegt.

(2) Freunden der Gemeinde wird grundsätzlich die Teilnahme an Gemeindeversammlungen ohne Stimmrecht gestattet, sofern dem keine besonderen Anliegen entgegenstehen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.

(3) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch deren Leiter oder einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst sowie schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der bekannt gegebenen Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der anberaumten Gemeindeversammlung schriftlich der Gemeindeleitung mitgeteilt werden.

(4) Die Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.

(5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von dem Leiter der Gemeindeleitung oder einem Mitglied der Gemeindeleitung oder von einem durch die Gemeindeversammlung berufenen Gemeindemitglied geleitet.

(7) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(8) Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch erhalten die Mitglieder der Gemeinde eine Ausfertigung des Protokolls.

## **§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung**

(1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen wichtigen gesamtgemeindlichen Angelegenheiten, insbesondere über die

- a) Berufung bzw. Abberufung von Ältesten;
- b) Berufung bzw. Abberufung von Pastoren und weiteren Mitgliedern der Gemeindeleitung;
- c) Einrichtung einer neuen Personalstelle oder deren Streichung;
- d) Beschlussfassung über Fragen der Gemeindeordnung und der Wahlordnung;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinde;
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Entlastung der Gemeindeleitung für gute Haushalterschaft im vorhergehenden Haushaltszeitraum.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Arbeitsbereiche und Ausschüsse delegieren.

(3) Beschlüsse zu (1) a) und b) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

## **§ 7 Gemeindeleitung**

(1) Die Gemeindeleitung besteht aus den ehrenamtlichen Ältesten der Gemeinde und den von der Gemeindeversammlung berufenen Pastoren. Ein Angestelltenverhältnis in der Gemeinde schließt die Berufung in das Ältestenamt aus.

Zusätzlich kann die Gemeindeversammlung auf Vorschlag der Gemeindeleitung weitere Leiterpersönlichkeiten, deren Aufgaben die gesamte Gemeinde betreffen (z.B. Leiter der Finanzen), für die Zeit ihres Dienstes in die Gemeindeleitung berufen.

(2) Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte den Leiter der Gemeindeleitung sowie einen oder zwei ständige Vertreter (den 1. Vertreter und den 2. Vertreter) und gibt das Ergebnis der Gemeindeversammlung bekannt.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindeleitung ist von den jeweiligen Erfordernissen der Gemeinde (Aufgaben und Dienste) abhängig und wird auf Vorschlag der Gemeindeleitung von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Gemeindeleitung soll aus mindestens fünf Ältesten bestehen. Wählbar in das Amt eines Ältesten ist jedes Gemeindemitglied, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder in der Gemeindeleitung darf nicht geringer sein als die Zahl der übrigen Mitglieder.

(4) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden von deren Leiter oder einem der Ältesten einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat. Leiter von Arbeitsbereichen der Gemeinde (Bereichsleiter) sowie weitere fachkundige Mitarbeiter können zu den Sitzungen der Gemeindeleitung hinzugezogen werden.

(5) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Ältesten anwesend sind. In Angelegenheiten, die Pastoren und weitere Mitglieder der Gemeindeleitung betreffen (z.B. Dienstverhältnis, Dienstausbübung etc.), entscheiden die Ältesten.

(6) Damit die Gemeindeleitung ihre Kraft auf ihre eigentlichen geistlichen Führungsaufgaben konzentrieren kann, setzt sie zu ihrer Unterstützung Bereichsleiter für bestimmte Arbeitsbereiche der Gemeinde ein. Diese sind im aktuellen Gemeinde-Organigramm dargestellt. Im Übrigen kann die Gemeindeleitung zur Erleichterung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen und Ausschüsse (wie z.B. einen Personalausschuss) einsetzen.

(7) Die Gemeindeleitung und die Bereichsleiter kommen regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, um über ihre jeweiligen Arbeitsbereiche zu berichten und Fragen ihrer Arbeit und aus dem Gemeindeleben zu erörtern und zu beraten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(8) Älteste werden auf vier Jahre berufen. Eine Wiederwahl der Ältesten in Folge ist auf zwei weitere Wahlperioden begrenzt; in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Wiederwahl nach Aussetzen einer Wahlperiode ist möglich.

(9) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.

## **§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung**

(1) Die Gemeindeleitung fördert das Leben und die Arbeit der Gemeinde durch Gebet, Lehre, Beziehung, Vision, Werte und Strategie. Sie stellt Planung, Koordinierung und Verwaltung sicher.

a) Sie wacht über der biblischen Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Lehre, Taufe und Abendmahl.

b) Sie ist verantwortlich dafür, dass in der Gemeinde persönliche Seelsorge stattfindet.

c) Sie fördert Missionsdienst und Diakonie.

d) Sie ist verantwortlich für Gemeindeveranstaltungen, richtet Arbeitsbereiche ein und regt zur verantwortlichen Mitarbeit an.

e) Sie bereitet den Haushalt vor und führt ihn durch.

f) Sie setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um und sorgt für regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit und die der einzelnen Arbeitsbereiche.

g) Sie informiert die Gemeinde regelmäßig über Veränderungen der Mitgliederzahl, insbesondere über Vorgänge nach § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

(2) Der Leiter der Gemeindeleitung ist deren Sprecher; er repräsentiert die Gemeinde. Auch koordiniert er die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst der Pastoren und der anderen Mitarbeiter.

## **§ 9 Beschlussfassung**

(1) Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen einmütig gefasst werden. Ist das nicht erreichbar, muss Stimmenmehrheit festgestellt werden. Dabei ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Abberufungen von Personen genügt die einfache Mehrheit.

(2) Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen; Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(3) Auf Antrag von mindestens 20 Prozent der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(4) Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Protokollen festgehalten, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

## **§ 10 Taufe und Abendmahl**

- (1) Die Gemeinde praktiziert die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde feiert regelmäßig mit ihren Mitgliedern das Abendmahl. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen.

## **§ 11 Haushalt**

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen. Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem Leiter der Finanzen ordnungsgemäß Buch zu führen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindemitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der Leiter der Finanzen berichtet der Gemeindeleitung über die laufende Führung der Finanzen. Über die Gaben der einzelnen Mitglieder besteht Schweigepflicht.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung auf Grund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Möglich ist eine vorübergehende Unterstützung aus Mildtätigkeit, die einem Bedürftigen in einer wirtschaftlichen Notlage gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern gewährt werden kann. Die Beschlussfassung obliegt der Gemeindeleitung.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (7) Die Prüfung der Finanzen kann durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen, welcher auch den Jahresabschluss erstellt. Prüfberichte sind in der Gemeindeversammlung bekanntzugeben, damit die Gemeinde über die Entlastung der Gemeindeleitung beschließen kann.
- (8) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland können von Fall zu Fall in Anspruch genommen werden, und zwar nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

## **§ 12 Änderung der Gemeindeordnung oder der Wahlordnung**

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Gemeindeversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

### **§ 13 Zusammenarbeit im Bund**

(1) Durch die Mitgliedschaft im Bund verpflichtet sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.

(2) Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch.

### **§ 14 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund**

(1) Die Gemeindeversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde oder deren Austritt aus dem Bund mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen erneut mit einer Mindestfrist von 30 Tagen einberufen werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR, Sitz Witten, zu, der sie wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

### **§ 15 Gleichstellung**

Die in der Gemeindeordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung ist erstmalig von der Gemeindeversammlung am 12.12.2007 beschlossen worden.

Die Gemeindeordnung wurde laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.02.2015 geändert und löst alle bisherigen Änderungen ab.

## **Anhang**

# **Wahlordnung der Gemeindekirche / Freie evangelische Gemeinde Rebland**

## **§ 1 Grundsätzliches**

(1) Die Berufung in die Gemeindeleitung als ehrenamtlicher Ältester, Pastor oder sonstige Leiterpersönlichkeit einschließlich des Leiters der Finanzen erfolgt durch Wahl bzw. Bestätigung bei geheimer Stimmabgabe. Ein Angestelltenverhältnis in der Gemeinde schließt die Berufung in das Ältestenamt aus.

(2) In der Gemeindeversammlung hat jedes Gemeindemitglied das aktive Wahlrecht entsprechend Gemeindeordnung § 5 (1). Die Stimmabgabe ist an das Gewissen des Einzelnen gebunden.

(3) Die zu wählenden Mitglieder werden von den Wahlberechtigten in unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Vertretung ist nicht möglich, jedoch ist die briefliche Stimmabgabe zulässig.

## **§ 2 Älteste**

(1) Älteste werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich (siehe Gemeindeordnung § 7 (8)). Wählbar in das Amt eines Ältesten ist jedes Gemeindemitglied, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl erfolgt durch eine Vorschlagswahl und eine nachfolgende Bestätigungswahl.

(2) Bei der Vorschlagswahl kann jedes Gemeindemitglied so viele Kandidaten vorschlagen, wie Älteste zu wählen sind. Die Gemeindeleitung kann dazu geeignete Kandidaten empfehlen.

(3) Wer in die Gemeindeleitung berufen wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.

(4) Für die Durchführung des gesamten Wahlverfahrens beruft die Gemeindeversammlung einen Wahlausschuss von mindestens drei Gemeindemitgliedern, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen. Der Wahlausschuss fertigt über das Wahlergebnis ein Protokoll, das dem Protokoll der Gemeindeversammlung beigelegt wird.

(5) Zur Bestätigungswahl werden die Kandidaten aufgestellt, die in der Vorschlagswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, jedoch mindestens die Anzahl Stimmen, die 5 Prozent der Gemeindemitglieder entspricht.

Die noch amtierenden Ältesten führen Einzelgespräche mit diesen Kandidaten in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, beginnend mit dem Kandidaten, der die meisten Vorschlagsstimmen auf sich vereinigen konnte, bis die Anzahl der erforderlichen Kandidaten feststeht. In diesen Gesprächen soll die persönliche und geistliche Qualifikation angesprochen und auf mögliche Hinderungsgründe für das Amt eingegangen werden. Jeder Kandidat entscheidet selbst, ob er eine etwaige Berufung zum Ältesten annehmen würde.

Die Anzahl der anschließend nach diesen Gesprächen noch wählbaren Kandidaten soll der anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Ältesten entsprechen.

Die Liste dieser sodann in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Kandidaten ist mindestens zwei Wochen vor der Wahl allen Gemeindemitgliedern schriftlich bekannt zu geben (entsprechend § 5 (3) der Gemeindeordnung).

(6) Bei der Bestätigungswahl erhält jeder Kandidat auf dem Wahlschein nur eine Stimme: entweder „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“.

Es gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der meisten Ja-Stimmen als berufen, sofern sie drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Erhalten Kandidaten die gleiche Anzahl von Ja-Stimmen, wodurch sich die festgelegte Zahl der Ältesten vergrößern würde, gelten diese gleichwohl als bestätigt.

Wird die festgelegte Zahl der Ältesten nicht erreicht, entscheidet die Gemeinde in der nächsten Gemeindeversammlung, ob binnen eines Zeitraumes von sechs Monaten eine Ergänzungswahl für den Rest der laufenden Wahlperiode durchgeführt werden soll oder nicht.

(7) Versehen des Wahlausschusses bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis ohne Einfluss sind.

(8) Scheidet ein Ältester innerhalb einer Wahlperiode aus, so können die in der letzten Wahl gewählten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nachrücken, sofern sie die Bedingungen des Absatzes (6) (gegebenenfalls durch Bestätigungswahl) erfüllen. Andernfalls entscheidet die Gemeinde, ob eine erneute Wahl entsprechend der Absätze (1) bis (7) durchgeführt werden soll. Die Zeit der Nachfolge beschränkt sich auf den Rest der laufenden Wahlperiode.

### **§ 3 Pastoren und weitere Leiter**

(1) Pastoren und weitere Leiterpersönlichkeiten, die der Gemeindeleitung angehören sollen, werden von den Ältesten ausgewählt und nach Beratung mit der Gemeindeleitung der Gemeindeversammlung zur Berufung vorgeschlagen.

(2) Die Berufung erfolgt durch geheime Wahl auf unbestimmte Zeit. Der Kandidat gilt als gewählt, wenn er mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Wirksamkeit der Berufung in die Gemeindeleitung ist von den arbeitsrechtlichen Vorgaben abhängig.

(3) Berufene Pastoren führen den Titel „Pastor in der G5meineKirche / FeG Rebland“.

### **§ 4 Gleichstellung**

Die in der Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der Person.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung ist erstmals von der Gemeindeversammlung am 12.12.2007 beschlossen worden.

Die Wahlordnung wurde laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.02.2015 geändert und löst alle bisherigen Änderungen ab.



## Anhang

### **Muster für die Vorschlagswahl gemäß § 2 (2)**

In Verantwortung vor Gott und der Gemeinde mache ich hiermit von meinem Recht Gebrauch, einen oder mehrere Kandidaten für das Amt eines ehrenamtlichen Ältesten vorzuschlagen, und so benenne ich im Hinblick auf die im Neuen Testament angeführten Empfehlungen als Kandidaten für die nächste anstehende Ältestenberufung folgende Person(en):

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.